



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

01.6910.03

ED/P016910
Basel, 11. Juli 2007

Regierungsratsbeschluss
vom 10. Juli 2007

Anzug Markus Lehmann und Konsorten betreffend neue Definition der Ziele und Aufgaben des Erziehungsrates

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat an seiner Sitzung vom 25. Oktober 2001 den nachstehenden Anzug Markus Lehmann und Konsorten dem Regierungsrat überwiesen:

„Die gegenwärtigen gesetzlichen Vorschriften für den Erziehungsrat bedürfen einer eingehenden Überarbeitung. Die neuen Strukturen im Erziehungsdepartement, insbesondere auch den umfassenden Ausbau der Dienste und Angebote im Ressort Schulen sollen in eine grundsätzliche Neubeurteilung des Erziehungsrates als Gremium einfließen. Ziele und Aufgaben sind neu zu definieren, eine neue Struktur zu prüfen und die organisatorische Eingliederung zu überdenken.

Für diese neue Legislatur wurde die Einsetzung von Sachkommissionen beschlossen. Es stellt sich heute z.B. ernsthaft die Frage, ob man die Aufgaben, die heute der Erziehungsrat wahrnimmt, nicht sinnvollerweise telquel der neuen Bildungs- und Kulturkommission auftragen könnte?

Die Unterzeichneten bitten den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten,

- ob der Erziehungsrat in der heutigen Form innerhalb der neuen schulischen und pädagogischen Zielsetzungen noch zweckmässig ist?
- ob nicht andere, effizientere Beratungsformen im ED geeigneter wären?
- welche Nachteile durch eine Abschaffung des ER in der heutigen Form entstehen würden?

M. Lehmann, Dr. P. Schai, Dr. Ch. Heuss, E.V. Moracchi, P. Roniger, H. Käppeli, P. Lachenmeier, B. Fankhauser, M.G. Ritter, Dr. P. Eichenberger, A. von Bidder, Hp. Kiefer, R. Stark, M. Schweizer, M. Benz, G. Orsini, Dr. L. Saner“

Der Regierungsrat hat diesen Anzug mit Schreiben Nr. 0509 am 4. Februar 2004 beantwortet und dem Grossen Rat beantragt, den Anzug stehen zu lassen. Der Grosse Rat ist dem Antrag gefolgt, und der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 04/09/59 vom 16. März 2004 das Erziehungsdepartement beauftragt, erneut zu berichten. Das soll hiermit geschehen.

1. Ausgangspunkt des Anzugs

Anlässlich der Schaffung der Bildungs- und Kulturkommission stellten die Anzugsstellerinnen und Anzugssteller die Frage nach der Abgrenzung zwischen dieser ständigen Kommission des Grossen Rates und dem ebenfalls vom Grossen Rat gewählten Erziehungsrat. Schon in seiner Antwort vom 4. Februar 2004 äusserte der Regierungsrat die Ansicht, dass das Nebeneinander von Erziehungsrat und Bildungs- und Kulturkommission bestehen könne, bis die Frage nach der Existenz und der Funktion des Erziehungsrates geklärt sei. Dies würde spätestens mit der Schaffung eines neuen Bildungsgesetzes erfolgen.

2. Historische Würdigung des Erziehungsrats

In der erwähnten Antwort vom 4. Februar 2004 wurde ausführlich die historische Entwicklung des Erziehungsrats beschrieben und gewürdigt¹: So wurde beschrieben, dass der Basler Erziehungsrat, der 1799 zu seiner ersten Sitzung zusammentrat, die älteste Schulbehörde im Kanton sei, älter als das Erziehungsdepartement (1875), das älteste Schulgesetz (1880) und sogar älter als der Kanton selbst (1833). In der Anzugsbeantwortung vom Februar 2004 heisst es weiter: „Die Einsetzung kantonaler Erziehungsräte wurde durch das Vollzugsdirektorium der neu gegründeten Helvetischen Republik beschlossen, um dem fundamentalen Anliegen der Volksbildung zum Durchbruch zu verhelfen. Den Erziehungsräten sollten jeweils zwei Lehrer oder Professoren, ein Geistlicher und fünf Laien angehören. Das neue Gremium sollte die Verantwortung für das Erziehungswesen von den Kirchgemeinden übernehmen und nach und nach eine laizistische, staatlich-zentralistische Schulorganisation aufbauen. Die Erziehungsräte sollten nur für die Übergangszeit wirken bis zum Erlass eines umfassenden nationalen Bildungsgesetzes. Dazu ist es bekanntlich bis heute nicht gekommen, und die Erziehungsräte bestehen in vielen Kantonen bis heute. C'est le provisoire qui dure. In einer ersten Instruktion dekretierte Philipp Albert Stapfer, Minister der Künste und Wissenschaften, die Einführung und Durchsetzung der Schulpflicht. Die Schule sollte zum Menschen und Bürger erziehen. Demgegenüber dienten die bestehenden Gemeindeschulen zunächst der Gotteserkenntnis und Gottesfurcht und nur in zweiter Linie dem praktischen Leben. Sie standen unter der Aufsicht der Pfarrherren und waren in keinen grösseren Verband integriert. Als die Basler Ratsherren 1803 nach dem Zusammenbruch der Helvetischen Republik an die Macht zurückkehrten, war kein Platz mehr für den Erziehungsrat. Die Zuständigkeit für die Schule fiel wieder an die Deputaten, das Ratskollegium für Kirchen- und Schulsachen. Am 17. Juni 1818 nach der Neuorganisation der Elementar- und der Realschule wurde der Erziehungsrat erneut ins Leben gerufen und unter das Präsidium des Bürgermeisters gestellt als erste ständige staatliche Schulbehörde. Die Entkirchlichung der Schule sollte aber noch bis 1870 dauern, als ein hauptamtlicher Schulinspektor die Pfarrherren endgültig aus der Schulaufsicht verdrängte. Die Modernisierung der öffentlichen Schule mündete 1880, fünf Jahre nach der Demokratisierung und nach der Schaffung des Erziehungsdepartements, im ersten umfassenden Schulgesetz, das jeder Klasse und jedem Schulhaus einen Ort in einem umfassenden Bildungssystem zuwies. Der Schulbesuch war

¹ Hauptquellen: Eduard Vischer: Die Wandlungen des Verhältnisses der Schule zur Kirche und Staat in Basel von der Mitte des 18. bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts. Inaugural-Dissertation. Zürich 1931. Alois Häfliger: Der Luzerner Erziehungsrat 1798-1999. Eine schulhistorische Skizze. Luzern 2002.

damals acht Jahre obligatorisch und unentgeltlich. Der Erziehungsrat blieb bestehen und hat auch die Totalrevision des Schulgesetzes von 1929 überlebt.“

In seiner ersten Antwort beschrieb der Regierungsrat im Weiteren die heutige Funktion des Erziehungsrats mit seinen wichtigsten Aufgaben. Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich auf das Schreiben des Regierungsrats vom 4. Februar 2004.

3. Zur heutigen Funktion des Erziehungsrats

3.1. Ausgangslage

Vor noch nicht allzu langer Zeit vermochten wenige Juristen und Sekretariatspersonen die Schulgeschäfte des Departements abzuwickeln. Die pädagogischen Fragen waren fast ausschliesslich in den Schulen angesiedelt. Der Erziehungsrat als parteipolitisch zusammengesetzte Milizbehörde genügte als pädagogisches Beratungsorgan für den Vorsteher. Die Veränderungen in den Schulen waren meist punktuell oder additiv und beschränkten sich in der Regel auf einen Schultypus. Für grössere Schulreformen war das Erziehungsdepartement in keiner Weise gerüstet. So hat der Grosse Rat die Aufgabe, eine grundlegende Schulreform zu prüfen, an sich gezogen und 1983 eine 19-köpfige Spezialkommission eingesetzt. Der Bericht dieser Kommission lieferte die Grundlage für die Reform von 1988. Weil auch die Umsetzung das damalige Departement überfordert hätte, wurde eine externe Projektleitung mit drei Personen damit beauftragt.

Seither haben das Tempo und die Komplexität der Veränderungen im Schulwesen eine neue Dimension angenommen, analog der Akzeleration in Wirtschaft und Gesellschaft. Oft handelt es sich um Prozesse, die sich nicht auf einen Schultyp oder eine Stufe beschränken, sondern das gesamte Schulsystem erfassen und verändern. Integration der Fremdsprachigen, spezielle Förderung in den Regelschulen, Begabungsförderung oder das Qualitätsmanagement betreffen alle Schulstufen.

Eine ganz neue Dimension eröffnet sich im Bereich Harmonisierung über die Kantonsgrenzen hinaus. Im Kanton Basel-Stadt stimmten rund 92% der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Mai 2006 dem Bildungsartikel zu. In der Folge ist vor allem in der Nordwestschweiz vieles in Bewegung gekommen. Die vier Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn streben ein gemeinsames Bildungssystem an, das auf staatsvertraglicher Ebene geregelt werden soll. Eine erste Konsultation dazu ist im Gange.

Die mit all diesen Anforderungen verbundenen vielfältigen Aufgaben konnten und können nur durch eine Professionalisierung in den Schulen und in der Bildungsverwaltung bewältigt werden.

3.2. Hauptaufgaben

Der Erziehungsrat ist das Bindeglied der Öffentlichkeit und des Grossen Rates zur Schule und unterstreicht die Bedeutung des Bildungsauftrags. Er hat das Recht, bei allen wichtigen Entscheiden in Schulfragen mitzuwirken. Der Erziehungsrat ist dem Erziehungsdepartement nicht übergeordnet, sondern „beigegeben“, er übt also keine Aufsichts- oder Kontrollfunktion gegenüber dem Departement aus. Er ist Beschluss- und Antragsinstanz mit Sach-, aber ohne Finanzkompetenz für alle Erlasse, die Schulfragen betreffen. Dazu gehören Anträge auf Gesetzes- und Verordnungsänderungen, der Erlass von Reglementen, Ordnungen, Lehrplänen und Stundentafeln, die Genehmigung von Lehrmitteln, Ferienkalender, Unterrichtsbeginn und Schulschluss. Der Erziehungsrat ist Anstellungsinstanz. Er stellt bei der Anstellung von Schulleitungen den Antrag zu Händen des Regierungsrates und hat die Kompetenz zur Anstellung von Lehrpersonen ad personam.

3.3. Die Rolle des Erziehungsrates im Behördengefüge

Der Erziehungsrat wurde 1875 durch die moderne Behördenorganisation überlagert, ohne wirklich integriert zu werden (s. a. Punkt 2). Dies führt in Schulfragen zu einem gegenüber anderen Verwaltungskommissionen in diesem Ausmass einzigartigen und verwirrenden Dualismus in der Exekutivfunktion. Eine Fülle von Geschäften wird sowohl im Erziehungsrat als auch im Regierungsrat behandelt. Der Departementsvorsteher kann vom Erziehungsrat in jeder Einzelfrage ohne weiteres überstimmt werden, hat aber im Regierungsrat trotzdem gute Chancen, seiner Sicht der Dinge zum Durchbruch zu verhelfen. Der Erziehungsrat steht teilweise im Widerspruch zum Prinzip der Gewaltenteilung: Auch wenn der Erziehungsrat eindeutig Exekutivfunktionen wahrnimmt (mit einigen legislativen und judikativen Aufgaben), ist die Mitgliedschaft in diesem Gremium mit jener im Grossen Rat vereinbar. In seiner heutigen Zusammensetzung hat er zwei Mitglieder des Grossen Rates in seiner Mitte. Obwohl vom Grossen Rat gewählt, steht nicht er für seine Entscheide gegenüber dem Grossen Rat in der Verantwortung, sondern der Regierungsrat. Die Tatsache, dass der Erziehungsrat Sachkompetenzen hat, aber nicht über die entsprechenden Ressourcen verfügt, widerspricht den Grundsätzen moderner Verwaltungsführung. Insgesamt ist das Weiterbestehen des Erziehungsrats zwar historisch begründbar, aber nicht systematisch. Die Überlagerung verschiedener Behörden mit ähnlichen Funktionen macht die Entscheidungswege unübersichtlich und schwerfällig und erschwert die Kohärenz in der Schulpolitik.

3.4. Der Erziehungsrat als Vertretung des öffentlichen Interesses für Schule

Der Erziehungsrat ist lange vor Bestehen der direkten Demokratie geschaffen worden, in einer Zeit als die Partizipationsmöglichkeiten noch sehr gering waren. Heute können Bürgerinnen (seit 1966) und Bürger (seit 1875) sich direkt in die Schuldebatte einbringen und an der Urne über die wichtigen Veränderungen in der Schulgesetzgebung beschliessen. Mit den Schulinspektionen, der Schulsynode und den Elternräten sind spezielle Institutionen geschaffen worden, die es Mitgliedern von Parteien, Lehrpersonen und Eltern erlauben, eine besondere Rolle im Schulgeschehen zu spielen. Seit den 50-er Jahren und vermehrt in den letzten Jahrzehnten werden alle wichtigen schulstrategischen Fragen internen und externen Anspruchsgruppen zur Vernehmlassung vorgelegt. Über Schulthemen schliesslich wird in den Medien spätestens seit der Schulreformdebatte ausgiebig informiert und diskutiert. Der Grosse Rat hat die anfangs erwähnte Bildungs- und Kulturkommission eingesetzt. Das öffentliche Interesse für Schule kann sich auf sehr vielen Kanälen direkt und indirekt artikulieren, sehr viel wirksamer als über den Erziehungsrat.

3.5. Der Erziehungsrat als Beschlussinstanz

Anträge auf Gesetzes- und Verordnungsänderungen, der Erlass von Reglementen, Ordnungen, Lehrplänen mit Stundentafeln und die Genehmigung von Lehrmitteln sind allein wegen ihrer Vielzahl und wegen ihrer Komplexität heute nicht mehr von einer Milizbehörde mit elf jährlichen Sitzungen zu leisten. Auch eine hervorragend zusammengesetzte, seriös und effizient wirkende Milizbehörde kann nicht mehr als eine inhaltliche Plausibilitätskontrolle vornehmen. Der Erziehungsrat muss sich auf die Analyse und Einschätzung des Departements verlassen können, will er entscheiden, ob eine Vorlage die Kohärenz und Kontinuität der definierten Schulpolitik wahrt, ob sie fachgerecht und in Übereinstimmung mit den Qualitätsstandards steht, ob sie der Teilautonomie der Schulen gerecht wird und ob die Betroffenen einbezogen wurden und das Verfahren korrekt verlaufen ist. Es gilt auch zu unterscheiden, ob der Erziehungsrat einen abschliessenden Entscheid fällt – wie beispielsweise bei den Stundentafeln, Lehrplänen etc. – oder ob er lediglich beschliesst, dem Regierungsrat Antrag auf den Beschluss zu stellen. Störend ist auch, dass der Erziehungsrat Entscheide fällen kann, ohne Verantwortung und Kompetenz über die entsprechende Finanzierung zu haben.

3.6. Der Erziehungsrat als Anstellungsinstanz

Zu den kompliziertesten und pannen anfälligsten Abläufen im Erziehungsdepartement gehören die Anstellungsverfahren für die Rektorate und Direktionen der Schulen. Diese Stellen werden wie hochpolitische Ämter vergeben, statt wie angemessen als Kaderfunktionen. Aufgrund der eingegangenen Bewerbungen und der Anhörungen und nach Einbezug der Konferenz der Lehrpersonen formuliert die Inspektion einen Anstellungsvorschlag zu Händen des Erziehungsrats. Die zweite Runde geht an den Erziehungsrat, der die wichtigsten Bewerberinnen und Bewerber befragt und seinerseits einen Anstellungsvorschlag zu Händen des Regierungsrates abgibt. Der Schlussentscheid liegt beim Regierungsrat. Die Auswahl wird also dreimal von einer parteipolitisch zusammengesetzten Behörde getroffen und zweimal durch ein Milizgremium. Naturgemäss spielen politische Kriterien in politischen Behörden eine starke Rolle, häufig auf Kosten fachlicher Kriterien. Dass Wahlinstanzen mit sieben bis fünfzehn Mitgliedern die gebotene Vertraulichkeit nicht garantieren können, ist einsichtig. Nicht verhindern lässt sich auch, dass interessierte Kreise regelmässig Druck auf die Mitglieder der Gremien auszuüben versuchen. Für den Departementsvorsteher und seine Führungsverantwortlichen als direkten Vorgesetzten ist in diesem Spiel nur eine Nebenrolle vorgesehen. Seine strategischen Prioritäten und ihre Fachkriterien können nur indirekt einfließen. Konflikte zwischen den drei Wahlinstanzen sind unvermeidlich, sie werden meist in aller Öffentlichkeit ausgetragen. Dies schadet nicht nur dem Ruf der Behörden und der Bewerberinnen und Bewerber, es schwächt auch die gewählten Schulleitungen in ihrer Amtsführung, schreckt qualifizierte Fachpersonen vor einer Bewerbung ab und wirkt sich negativ auf die Schule aus.

Das Erziehungsdepartement und der Erziehungsrat haben immer wieder Optimierungsversuche unternommen; ohne radikale Änderung des Verfahrens ist eine Verbesserung nicht zu erzielen.

3.7. Zusammenfassung

Der Erziehungsrat spielte eine bedeutende Rolle bei der Begründung eines umfassenden öffentlichen Schulsystems und bei der Definition des modernen Bildungsauftrags. In die Behördenorganisation, wie sie seit 1875 besteht, ist er nie richtig integriert worden, daher der problematische Exekutivdualismus Departementsvorsteher – Erziehungsrat, die unbefriedigende Gewaltenteilung und die Tatsache, dass der Erziehungsrat keine Verantwortung für die finanziellen Auswirkungen seiner Beschlüsse hat. Auch in seiner Funktion als Vertretung der öffentlichen Interessen im Bildungswesen ist der Erziehungsrat in der Zwischenzeit von vielen anderen Institutionen überlagert worden. Vollends problematisch ist sein Wirken als Anstellungsbehörde.

Eine wichtige und nützliche Rolle kann der Erziehungsrat hingegen noch immer bei der Erörterung zentraler strategischer Fragen des Schulwesens spielen. Als Anwalt der Öffentlichkeit und in neuer Zusammensetzung könnte er auch in Zukunft an der Suche nach den richtigen Antworten im Hinblick auf die Entwicklung der Volksschulen beteiligt werden. Voraussetzung wäre, dass es gelingt, die Doppelspurigkeiten im Kompetenzgefüge zu beseitigen.

4. Zukunft des Erziehungsrats

Als der Regierungsrat den vorliegenden Anzug am 4. Februar 2004 ein erstes Mal beantwortete, waren noch viele Fragen offen. Klar ist in der Zwischenzeit, dass die politische Öffentlichkeit keine Abschaffung des Erziehungsrats wünscht und dass das Nebeneinander von Erziehungsrat und Bildungs- und Kulturkommission des Grossen Rates vernünftig geregelt werden kann. Hingegen müssen seine Aufgaben und Kompetenzen, seine Zusammensetzung und seine Wahl überdacht und den heutigen Gegebenheiten angepasst werden.

4.1. Neugestaltung der Anstellungsverfahren für Rektorate und Direktionen

Ein erster Schritt zur Entflechtung problematischer Kompetenzzuweisungen besteht im Ersatz des heutigen Wahlverfahrens für Rektorate und Direktionen durch zweckmässige Anstellungsverfahren, wie sie in anderen Departementen üblich sind. Der Erziehungsrat wäre in diesem Verfahren nicht mehr einbezogen. Mit der Reorganisation der Leitungsstrukturen der Volksschule, deren gesetzliche Grundlagen aktuell in Vorbereitung sind, werden die bisherigen Stufenrektorate der Volksschulen aufgelöst. Die operative Führung der Schulen geht an die neuen Schulleitungen an den Standorten über, die strategische Führung wird durch die Volksschulleitung wahrgenommen. Die Führungskräfte in den Schulleitungen und in der Volksschulleitung würden nach neuem Verfahren und ohne Beizug des Erziehungsrates angestellt. Im Hinblick auf die geplanten Änderungen werden schon heute auf der Ebene Volksschule keine neuen Rektorinnen und Rektoren angestellt; Vakanzen werden durch befristete Stabsstellen besetzt.

Eine Anpassung des Anstellungsverfahrens für die Rektorate und Direktionen der Sekundarstufe II muss anschliessend durch eine separate Gesetzesänderung erfolgen, weil diese Stufe nicht von der Leitungsreform der Volksschule erfasst wird. Grundlage ist die Motion Maria Iselin, deren erster Teil vom Grossen Rat am 11. Mai 2005 dem Regierungsrat überwiesen wurde mit Frist 11. Mai 2009. In Zukunft soll der Departementsvorsteher bzw. die Departementsvorsteherin für die Anstellung der Rektorate und Direktionen verantwortlich sein. Der zuständigen Inspektion oder Kommission und dem betroffenen Lehrpersonenkollegium würde selbstverständlich ein gesetzliches Anhörungsrecht eingeräumt.

4.2. Zusammensetzung des Erziehungsrats

Die Bildungs- und Kulturkommission (BKK) des Grossen Rates amtet in allen wichtigen Schulfragen als Vorberatungsinstanz des Grossen Rates. Ausserdem führt die BKK regelmässig Hearings zu schulstrategischen Fragen durch, bei denen der Departementsvorsteher und die Sachverständigen aus dem Erziehungsdepartement Red und Antwort stehen. Damit ist eine neue Überschneidung mit dem Aufgabenfeld des Erziehungsrats entstanden. Zwei vom Grossen Rat nach dem Proporzschlüssel zusammengesetzte Gremien mit Parteienvertretungen diskutieren die wichtigen schulstrategischen Entwicklungen.

Aus diesem Grund empfiehlt es sich, den Erziehungsrat nicht mehr nach parteipolitischem Schlüssel zusammenzusetzen. Vielmehr könnte er ein Gremium sein, in dem alle wichtigen Anspruchsgruppen für Schulfragen vertreten wären, insbesondere Lehrpersonen, Schulleitungen, Eltern, Wirtschaft, Lehrpersonenaus- und Weiterbildung sowie Erziehungswissenschaften (Universität, Pädagogische Hochschule). In anderen Kantonen hat sich diese Zusammensetzung bewährt. Für die Strategiedebatte hätte das den unschätzbaren Vorteil, dass alle Anspruchsgruppen, die heute einzeln und von Fall zu Fall beigezogen werden müssen, als Gruppe und institutionell einbezogen wären.

4.3 Wahl des Erziehungsrat

Zwei Möglichkeiten für die Wahl sind denkbar. Entweder ernennt der Regierungsrat die Mitglieder für eine vierjährige Amtsperiode oder der Erziehungsrat wird weiterhin vom Grossen Rat gewählt, jedoch auf Antrag des Regierungsrates. Dieser kann Vorgaben für eine ausgewogene Vertretung der Anspruchsgruppen besser berücksichtigen als der Grosse Rat selbst. Die Nachteile der gegenwärtigen Lösung wären ausgemerzt.

4.4 Kompetenzen und Aufgaben des künftigen Erziehungsrats

Der Erziehungsrat widmet sich den zentralen schulpolitischen Fragen. Er ist für schulstrategische Fragen Gesprächspartner für Regierungsrat, Departementsvorsteher und Leitungspersonen im Departement und er trägt zur besseren Verwurzelung der Schule in der Gesell-

schaft bei. Die Kompetenzen zwischen Regierungsrat und Erziehungsrat werden entflochten und die Überschneidungen beseitigt. Der Erziehungsrat gibt sein Antragsrecht bei Anstellungen, Gesetzes- und Verordnungsänderungen und seine Zuständigkeit für den Erlass von Reglementen und Ordnungen an den Departementsvorsteher respektive an den Regierungsrat ab, würde aber Beschlussgremium für alle wichtigen pädagogischen Konzepte (also die pädagogischen Grundlagen von Verordnungen und Ordnungen). Ebenfalls in seine Kompetenz fielen, wie bisher, Studentafeln, Lehrpläne und Lehrmittel. Der Erziehungsrat ist systematisch in die Entwicklung der Schulpolitik integriert, während er heute z. T. bloss deren Ergebnisse zurückweisen respektive gutheissen und an den Regierungsrat weiterleiten kann.

5. Stellungnahme des Erziehungsrats

An seiner Sitzung vom 11. Juni 2007 hat der Erziehungsrat die vorliegende Anzugsbeantwortung diskutiert. Er ist mit der grundsätzlichen Stossrichtung einverstanden. Es ist ihm ein wichtiges Anliegen, dass er als Gremium auch weiterhin Aussensicht und Kontinuität in der strategischen Schuldebatte gewährleistet. Mit der Umsetzung der hier dargelegten Ausführungen wird das möglich sein.

6. Schlussfolgerungen

Eine dringend notwendige Reorganisation des hochproblematischen Wahlverfahrens für Rektorate und Direktionen kann in diesem und im nächsten Jahr erfolgen. Nach Abschluss dieses Geschäfts wird der Erziehungsrat nicht mehr in die Anstellung von Schulleitungen einbezogen sein.

Die weitere Klärung der Rolle des Erziehungsrats wird im Rahmen eines neuen Bildungsgesetzes frühestens nach 2009 erfolgen können. Seit kurzem ist eine Konsultation zur Schaffung eines Bildungsraums Nordwestschweiz mit einer einheitlichen Schulstruktur in drei Kantonen im Gange. Nach Ausarbeitung eines Staatsvertrags, wird auch das Schulgesetz anzupassen sein. Wenn die neue Landschaft Gestalt angenommen hat, ist die Zeit, ein neues Bildungsgesetz zu erarbeiten gekommen. Es wird die Rolle, die Kompetenzen, die Zusammensetzung und die Wahl des Erziehungsrats endgültig klären. Wie bis anhin wird der Erziehungsrat in alle wichtigen Überlegungen einbezogen sein.

7. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat, den Anzug Markus Lehmann und Konsorten betreffend neue Definition der Ziele und Aufgaben des Erziehungsrates stehen zu lassen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Eva Herzog
Präsidentin



Dr. Robert Heuss
Staatschreiber